

Beschlussvorlage

Für: Schulverband Mollhagen

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Verbandsversammlung	17.03.2021	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Hauptabteilung	Frau Mandel / Frau Krüger

TOP 7

Beitragsfreistellung von den Betreuungsgebühren für die OGS-Schließzeit vom 22.02. bis 05.03.2021

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen beschließt die Freistellung der Eltern von der Gebührenzahlungspflicht für die Betreuung ihres Kindes in der „Offenen Ganztagschule“ während der coronabedingten Schließzeit in der 8. und 9. Kalenderwoche 2021.

Zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus war die Grundschule Mollhagen aufgrund von Landesvorgaben bis zum 21.02.2021 geschlossen. Es fand in dieser Zeit eine sogenannte Notbetreuung statt. Diese Regelung galt sowohl für die Schulzeit als auch die Nachmittagsbetreuung in der OGS. Ab dem 22.02.2021 sollte der Regelbetrieb in beiden Bereichen wieder aufgenommen werden.

Aufgrund von Corona-Quarantäne-Vorgaben konnte eine Betreuung ab dem 22.02.2021 in der "Offenen Ganztagschule" nicht stattfinden. Die verschiedenen Gesundheitsämter der zuständigen Kreise haben Quarantäneanordnungen zum Teil bis zum 04.03.2021 ausgesprochen, so dass am 23.02.2021 durch die Verbandsvorsteherin in Absprache mit der Schulleitung und der Amtsverwaltung eine Komplett-Schließung bis zum 05.03.2021 angeordnet wurde.

Gemäß Gebührensatzung ist die Gesamtbetreuungsgebühr eines Kindes pro Jahr auf 12 Monate aufgeteilt. Dies hat zur Folge, dass die Eltern die Betreuungsgebühr für die seitens des Verbandes angeordnete Schließung zu zahlen hätten.

Seitens des Schulverbandes sollte eine Freistellung der Eltern von der Gebührenpflicht für die coronabedingte Schließzeit der "Offenen Ganztagschule" für die 8. und 9. KW/2021 erfolgen.

Freistellung für 8. KW/2021 2.344,99 €

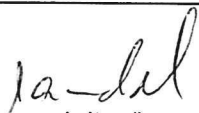
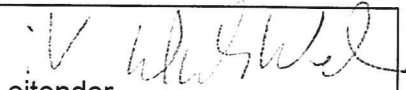
Freistellung für 9. KW/2021 März = 9.250,78 € durch 4,33 Wochen = 2.136,44 €

Für die angeordneten Corona-Quarantäne-Zeiten besteht seitens des Arbeitsgebers die Möglichkeit, die Lohnzahlungen an die Mitarbeiter vom Landesamt für soziale Dienste erstattet zu bekommen. Dieser Antrag wird durch die Personalstelle gestellt.

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag


(Krüger)

Bad Oldesloe, den 25.02.2021

	 Abteilungsleiter/in	 Leitender Verwaltungsbeamter
--	--	--